

Sehr geehrter Herr Utterodt,

vielen Dank für Ihre E-Mail.

Seit 2017 werden mit der EU-weiten Einführung der Transparenzregister die natürlichen Personen kenntlich gemacht, die hinter zum Teil stark verschachtelten Strukturen von juristischen Vereinigungen und Rechtsgestaltungen stehen. Auf diese Weise soll der Missbrauch solcher Vereinigungen und Rechtsgestaltungen zum Zweck der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verhindert werden. Zur Finanzierung des Transparenzregisters werden alle Vereinigungen herangezogen, über die dort Informationen erhältlich sind. Dabei ist es bisher unerheblich gewesen, ob tatsächlich eine Mitteilung an das Transparenzregister erfolgte oder die Pflicht zur Mitteilung durch bestehende Eintragungen im Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister als erfüllt galt (sogenannte „Mitteilungsfiktion“; § 20 Abs. 2 GwG).

Das Transparenzregister wird von der Bundesanzeiger Verlag GmbH im öffentlichen Auftrag geführt. Die registerführende Stelle erhebt für die Führung des Transparenzregisters und bei Einsichtnahme in das Transparenzregister Gebühren. Die Gebühren für die Einsichtnahme sind dabei auf die Deckung des Verwaltungsaufwands begrenzt. Für die Registerführung betrug die Gebühr bis einschließlich 2019 lediglich 2,50 Euro, wobei für das Jahr 2017 nur eine halbe Gebühr anfiel. Für den Zeitraum von 2017 bis 2019 ergibt sich folglich eine Gebühr von insgesamt 6,25 Euro. 2020 stieg die Gebühr auf 4,80 Euro pro Jahr. Zeitgleich wurde für gemeinnützige Vereine die Möglichkeit zur Gebührenbefreiung ermöglicht. Zur Verringerung des Aufwandes für Gebührenschuldner und das Transparenzregister wird die Gebühr für mehrere Gebührenjahre zusammen erhoben. Entsprechende Gebührenbescheide des Bundesanzeiger Verlags, die zuletzt versandt worden sind, sind folglich seriösen Ursprungs und rechtens.

Unionsfraktion konnte Befreiung durchsetzen

Uns als CDU/CSU-Fraktion waren die Belange des Ehrenamtes mit Blick auf die Gebührenregelung des Transparenzregisters sehr wichtig. Die Möglichkeit zur Gebührenbefreiung für gemeinnützige Vereine war uns daher ein besonders wichtiges Anliegen, das wir Ende 2019 bei den Beratungen zur Novelle des Geldwäschegesetzes (GwG) gegenüber unserem Koalitionspartner durchsetzen konnten. Gemeinnützige Vereine, die einen steuerbegünstigten Zweck im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgen, können deshalb seit 2020 eine Gebührenbefreiung beantragen. So sieht es die im Januar 2020 vom Bundesfinanzministerium veröffentlichte Transparenzregistergebührenverordnung vor. Ohne den Einsatz meiner Fraktion gäbe es eine solche Befreiungsregelung nicht.

Antrag auf Befreiung in der Regel nur alle 3 Jahre erforderlich

Dass die Gebührenbefreiung nur auf Antrag und nicht automatisiert gewährt werden kann, markiert lediglich eine Zwischenlösung. Da der registerführenden Stelle nicht bekannt ist, welche Vereinigung vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig eingestuft wurde bzw. ob diese Einstufung im jeweiligen Gebührenjahr noch aktuell ist, ist vorgesehen, dass die gemeinnützige Vereinigung für jedes Jahr der Freistellung den Nachweis der Erfüllung ihrer Voraussetzungen erbringen muss. **Die Gebührenbefreiung wird dabei bis zum Ablauf des jeweils laufenden Feststellungszeitraums des Finanzamtes über die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke gewährt. Ein solcher Feststellungsbescheid wird in der Regel alle 3 Jahre jeweils für den Zeitraum von 3 Jahren durch das zuständige Finanzamt erlassen. Für diesen Zeitraum wird seitens der registerführenden Stelle angenommen, dass eine Gebührenpflicht der steuerbegünstigten Rechtseinheit nicht besteht.** Mit Erhalt eines neuen Feststellungsbescheides vom Finanzamt kann dann ein neuer Antrag auf

Gebührenbefreiung bei der registerführenden Stelle gestellt werden. **Für gebührenbefreite Gebührenjahre werden durch die registerführende Stelle keine Gebühren erhoben und auch keine Gebührenbescheide versendet.** Beispielsweise würde, wenn bei einer Antragstellung im Jahr 2021 ein Freistellungsbescheid aus dem Jahr 2020 vorgelegt wird, eine Gebührenbefreiung für die Jahre 2021 und 2022 beschieden werden. Auf der Grundlage des Feststellungsbescheids des Finanzamtes aus dem Jahr 2023 kann dann ein neuer Antrag gestellt werden. Hier würde nunmehr eine Gebührenbefreiung für die Jahre 2023, 2024 und 2025 erfolgen. **Für Dachverbände von Vereinen besteht darüber hinaus die Möglichkeit, die Jahresgebühren mit befreiender Wirkung für ihre Mitgliedsvereine zu tragen** (§ 3 der Transparenzregistergebührenverordnung). Die alternativ mögliche Lösung, eine Gebührenbefreiung solange nicht zu ermöglichen, bis hierfür ein automatisiertes Verfahren vorliegt, erschien uns im Vergleich als die deutlich schlechtere Lösung.

Die Tatsache, dass die vergangenen Gesetzesänderungen und die zu erhebenden Gebühren seit 2017 nicht ausreichend kommuniziert und folglich gerade viele Vereine durch die Gebührenbescheide überrascht wurden, bedauere ich sehr. Ich kann die Kritik nachvollziehen und möchte ausdrücklich betonen, dass wir als CDU/CSU-Fraktion gern eine noch weiterreichende Lösung zur Stärkung des Ehrenamts erreicht hätten. Für die Zukunft habe ich die Hoffnung, dass mit dem ab 2024 geplanten Zuwendungsempfängerregister, in dem die gemeinnützigen Vereinigungen verzeichnet werden, eine Verknüpfung mit dem Transparenzregister und damit auch eine automatisierte Gebührenbefreiung eingeführt werden kann.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Zeilen weiterhelfen konnte und verbleibe

mit herzlichen Grüßen

Antje Tillmann